



Lehrplan für die Fallschirmspringerausbildung der österreichischen Zivilluftfahrerschulen

Revision i02; Ergänzungen und Änderungen in Schriftfarbe ROT

1. Theorieunterricht:

a) Erstsprungeinweisung

Rechtliche Voraussetzungen, Ablauf der Ausbildung, Verhalten am Flugplatz, Orientierung am Schulgelände, Ausrüstung, Öffnungsvorgang, Verhalten im Flugzeug, Ausstieg, Absprung, Körperhaltung, Sprungablauf, Verständigung während des Freifalls und der Schirmfahrt, Schirmmanöver, Schirmfahrt, Vorrangregeln, Turbulenzen, Landeeinteilung, Landung, Verhalten in Notfällen, Hindernislandungen, Kontrolle der Ausrüstung

b) Sprungpraxis

Bestimmung des Abgangszeitpunktes, Freifallgeschwindigkeit, Verzögerungszeiten, Öffnungshöhen, Höhenmessung, Verhindern von Zusammenstößen, Organisation eines Sprungbetriebes, Außenlandungen, Absprünge im Gebirge

Ablauf eines Absetzflugs, Verhalten beim Besteigen des Absetzluftfahrzeugs, während des Absetzflugs und beim Verlassen des Flugzeugs. Diese Punkte sind durch einen erfahrenen Absetzpiloten oder durch einen Fallschirmsprunglehrer anhand einer schriftlichen Unterlage eines erfahrenen Absetzpiloten vorzutragen, der dabei besonders auf die Auswirkungen der Gewichtsverlagerung während des Absetzvorgangs und die daraus resultierenden Gefahren einzugehen hat.

c) Aerodynamik

Massenanziehung - Erdanziehung, Rundkappenfallschirme, Gesetz von Bernoulli, Auftrieb, Stauzone - Staupunkt, Gleitzahl, Profillängssehne, Einstellwinkel - Gleitwinkel, Widerstand, Luftkraftresultierende - Druckpunkt, Profilformen, Flächenbelastung der Fallschirmkappe, Landung des Flächengleiters, Bodeneffekt

d) Fallschirmkunde

Einteilung der Fallschirme, Bauteile - Materialien (Fallschirmkappe, Fangleinen, O-Ringe, Verpackung, Gurten, POD, Hilfsschirm, Handdeploy, Beschläge, Aufziehgrieff, Cutaway Handle, Trennsysteme, RSL-System), Flächengleiterschirme, Flächenreserven, Rundkappenfallschirme, Öffnungsautomaten, Zulassung von Fallschirmen, Lagerung, Wartung

e) Luftfahrtrechtsvorschriften

Luftfahrtgesetz (LFG), Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), Luftverkehrsregeln (LVR), Zivilluftfahrtplatzverordnung (ZFPV), Zivilluftfahrtplatz-Betriebsordnung (ZFBBO), Luftfahrthandbuch, NOTAM, Zivilluftfahrzeug- und Zivilluftfahrtgeräte-Verordnung (ZLLV), Zivilluftfahrt-Meldeverordnung ZMV, Verordnung (EU) Nr.376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen – soweit für Fallschirmspringer relevant.

f) Wetterkunde

Atmosphäre, Troposphäre, Lufttemperatur, Luftdruck, Luftdichte, Luftdruckabnahme mit der Höhe, Wind, Windsysteme, Bewölkung, Fronten, Gewitter, Luftfeuchtigkeit, Regen, Einführung in den Flugwetterbericht – soweit für Fallschirmspringer relevant

g) Erste Hilfe

Maßnahmen am Unfallort, Wiederbelebung, Schock, Bewusstlosigkeit, Wunden, Blutungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Hitzeschäden, Schädelverletzungen, Knochenbrüche, Verrenkungen, Muskelverletzungen, Sehnen- und Bänderverletzungen, Höhenkrankheit

2. Direkte Vorbereitung auf das jeweilige Ausbildungsprogramm

Vertrautmachen mit der Schulungsmethode, Besprechung des Sprungablaufs abhängig vom jeweiligen Ausbildungsprogramm (klassisch oder alternative Methode z.B. AFF)

Die Pkte. 1.a) „Erstsprungeinweisung“ und 2. haben jedenfalls vor dem ersten Sprung zu erfolgen.

3. Praktische Ausbildung

- a) Vertrautmachen mit dem Schulgelände (Flugplatz - Landefläche) und mit der Umgebung
- b) Training aller in der Ausbildung vorkommenden Bewegungsabläufe und Vorgänge beim Anlegen der Ausrüstung, beim Besteigen des Absetzluftfahrzeugs, beim Steigflug, beim Aussteigen, während des Freifalls, bei der Schirmfahrt und bei der Landung, insbesondere Training der Notverfahren am Hängegurtzeug
- c) **Einweisung auf die in der Ausbildung zum Einsatz kommenden Absetzflugzeugtypen bzgl. Sitzordnung (Gewichtsverteilung), Exitreihenfolge, Ausstiegprozedere (Zeichen zur Türöffnung, Freigabe für den Absprung, Ausstieg, Absprung) und Notausstieg.**
- d) dem Ausbildungsziel entsprechende Anzahl von Schulsprüngen nach entsprechendem Sprungauftrag unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und den Ausbildungsstand der Sprungschüler (für die AFF – Ausbildung sind die von der USPA entwickelten Leistungsstufen zugrunde zu legen), Nachbesprechung der Sprungausführung, Führung der Sprungkladde
- e) Unterweisung im Packen und Warten des Hauptfallschirms, Führung der Packnachweise.

Die Pkte. 3a), 3b) und 3c) haben jedenfalls vor dem ersten Sprung zu erfolgen.

Zur Vorbereitung der praktischen Ausbildung können Tandemfallschirmsprünge absolviert werden, die jedoch nicht auf die gemäß § 70 ZLPV notwendige Anzahl von Absprüngen angerechnet werden.

Soweit nicht ohnehin aufgrund der gewählten Ausbildungsmethode eine Begleitung des Sprungschülers im Freifall durch Fallschirmsprunglehrer mit besonderer Berechtigung nach § 78 Abs. 4 ZLPV zwingend vorgesehen ist, kann bei entsprechendem Ausbildungsstand eine Unterstützung des Sprungschülers im Freifall (Begleitung durch einen entsprechend erfahrenen Fallschirmspringer oder Videomann) nach Ermessen des verantwortlichen Fallschirmsprunglehrers erfolgen, wobei die Sicherheit des Sprungschülers in jedem Fall gewährleistet werden muss.

4. Prüfungsvorbereitung

Feststellen der Prüfungsreife vor der theoretischen und praktischen Prüfung laut ZLPV.